

OTIF/RID/RC/2023/49
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/49)

10. Juli 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die in Unterabschnitt 7.3.1.1 festgelegten Vorschriften für die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen in loser Schüttung klarzustellen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 7.3.1.1.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.19 der Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung
OTIF/RID/RC/2023-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 16

Einleitung

1. Im Anschluss an die Gemeinsamen Tagung im März 2023 und das bei dieser Tagung behandelte informelle Dokument INF.19 schlägt Frankreich vor, den Unterabschnitt 7.3.1.1 betreffend die Möglichkeit der Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen in loser Schüttung zu ändern.

2. Der letzte Unterabsatz des Unterabschnitts 7.3.1.1 lautet wie folgt:

"Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des RID/ADR nicht ausdrücklich verboten ist."

Das Kapitel 7.3 enthält keine weiteren Erläuterungen über die Art der Beförderungsmittel, die für solche Beförderungen verwendet werden dürfen, und über Vorsichtsmaßnahmen, die möglicherweise zu treffen sind.

3. Das RID/ADR bietet bereits mehrere Möglichkeiten für die Beförderung von ungereinigten leeren Verpackungen. So ist es möglich, sie unter den Freistellungsvorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.5 oder 1.1.3.6 zu befördern.
4. Was die UN-Nummer 3509 (ALTPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT, Klasse 9) betrifft, so ist die Beförderung in loser Schüttung unter Einhaltung der Vorschriften VC 1, VC 2 und AP 11 des Kapitels 7.3 erlaubt.
5. Es scheint also, dass der letzte Unterabsatz des Unterabschnitts 7.3.1.1 Verwirrung stiftet, indem er eine weitere Möglichkeit der Beförderung in loser Schüttung schafft, ohne die Regeln dafür festzulegen, und damit die Möglichkeit eröffnet, ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Beförderungskategorie 0 oder Stoffe, die nach den für die UN-Nummer 3509 geltenden Vorschriften verboten sind, enthalten haben (z. B. ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe der Klasse 6.1 oder der Klasse 1 enthalten haben), in loser Schüttung zu befördern.
6. Frankreich schlägt daher vor, den letzten Unterabsatz des Unterabschnitts 7.3.1.1 zu streichen.

Antrag

7. In Absatz 7.3.1.1 folgenden Unterabsatz streichen:

"Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des RID/ADR nicht ausdrücklich verboten ist."

Begründung

8. Diese Änderung dient der Klarstellung der Vorschriften und verhindert so Unklarheiten in Bezug auf die Beförderungsvorschriften, die für die beförderten gefährlichen Güter gelten.
